

# Bekanntmachung

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);



Änderung des Bebauungsplanes „Krautpoint“,  
**Deckblatt Nr. 43** mit integriertem  
Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren  
gem. § 13 a BauGB; hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Stadt Vilshofen an der Donau hat mit Beschluss vom 19.04.2018 die Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Krautpoint“ durch Deckblatt Nr. 43 (Bereich um die Ortenburger Straße 62) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Krautpoint“, Deckblatt Nr. 43 tritt mit dieser Bekanntmachung **in Kraft**.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung einschließlich dem schalltechnischen Gutachten sowie die im Bebauungsplan aufgeführten Vorschriften, DIN-Normen und Merkblätter (TA Lärm, VDI 2719, DIN 4109, DIN 18005, DIN 45691) beim Stadtbauamt der Stadt Vilshofen, Stadtplatz 27, Zimmer A 1.8 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Von der zusammenfassenden Erklärung wird auf Grund des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des jeweiligen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Vilshofen an der Donau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Vilshofen an der Donau, den 04.06.2018  
Stadt Vilshofen an der Donau

Florian Gams  
1. Bürgermeister

### Bekanntmachungsnachweis:

|  |            |      |       |
|--|------------|------|-------|
| I. Anschlag an der Amtstafel am:                               | 07.06.2018 | bis: | _____ |
| II. Hinweis in der Tagespresse am:                             | 07.06.2018 |      |       |
| III. Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Vilshofen am: | 07.06.2018 |      |       |

F.d.R.

Datum: